

---

## 20. Nachtrag vom 27.09.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgenden 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) 2,07 EUR/cbm
- b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) 4,20 EUR/cbm
- c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) 0,35 EUR/cbm  
und je Abfuhr (Entleerung) 82,00 EUR
- d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal- 1,75 EUR/cbm
- e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) 1,85 EUR/cbm  
und je Abfuhr (Entleerung) 82,00 EUR.“

#### 3. § 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar 2,02 EUR/cbm

Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder)

- b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) 4,15 EUR/cbm
- c) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) 0,30 EUR/cbm
- und je Abfuhr (Entleerung) 82,00 EUR
- d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) 1,70 EUR/cbm
- e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) 1,79 EUR/cbm
- und je Abfuhr (Entleerung) 82,00 EUR.“

#### **4. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 6 die Angabe „1,11 €“ durch die Angabe „1,06 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „1,09 €“ durch die Angabe „1,04 €“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

In der Überschrift zu Artikel 1 Ziffer 4 des 19. Nachtrags vom 12.10.2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhrsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Artikel 4**

Art. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhrsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 am 01.01.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhrsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 27.09.2018

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister

Wilfried Holberg

***Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am  
02.10.2018, Folge 763***